

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Ge 5 - 82/6

Graz, am 30.Juni 1986

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Gewerbeordnung 1973
geändert wird (Gewerbeordnungs-
novelle 1986);
Begutachtungsverfahren.

Tel.: 7031/2428 od.
2671

Bundesgesetzentwurf	
ZG 36 GE 986	
Datum: 3. JULI 1986	
Verteilt 1986-07-09	
Dr. Ester	

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenlenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

An das
Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Stubenring Nr. 1
1011 Wien

GZ Präs - 21 Ge 5 - 86/2

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
die Gewerbeordnung 1973 geändert wird
(Gewerbeordnungsnovelle 1986),
Begutachtungsverfahren.

Bezug: 32.831/2-III/1/86

Präsidialabteilung
8010 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122
Bearbeiter

Telefon DW (0316) 831/
Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 30. Juni 1986

Zu dem mit do. Note vom 4.4.1986, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Gewerbeordnungsnovelle 1986 wird gemäß Beschuß der Steiermärkischen Landesregierung vom 30.6.1986 nachstehende Stellungnahme abgegeben.

A Allgemeiner Teil der Erläuterungen

Zu Z. 2

Die aufgeworfene Grundsatzfrage, ob die Begründung von Gewerbeberechtigungen auch ohne Erbringung des Befähigungsnachweises möglich sein soll - die Gewerbeausübung ist jedoch erst dann zulässig, wenn ein gewerberechtlicher Geschäftsführer der im Betrieb tätig sein muß bestellt bzw. bei Anmeldegewerben ein befähigter Arbeitnehmer beschäftigt wird - scheint nicht nur überlegens- sondern auch begrüßenswert zu sein, weil damit, und auch dies hat das Ministerium bereits ausgeführt, die Gründung vor allem kleinerer Unternehmungen wesentlich erleichtert werden könnte.

Allerdings würde ein derartiger Schritt einen Bruch mit der bisherigen Tradition des "befähigten" Unternehmers bedeuten und könnte daher nur im Zuge einer grundsätzlichen Reform des Gewerberechtes gelöst werden.

Zu Z. 3.1 Einkaufszentren

Nach ha. Ansicht sind die landesrechtlichen Regelungen des Raumordnungswesens allein nicht ausreichend bzw. geeignet, um dem Entstehen von Einkaufszentren bzw. Großmärkten, die die Nahversorgung mit Waren und Dienstleistungen gefährden, wirksam entgegentreten zu können. Die Lösung dieser Problematik kann daher nur im Rahmen einer einheitlichen bundesrechtlichen Regelung erfolgen.

Es wird daher nochmals das dringende Ersuchen gestellt, in der Gewerbeordnungsnovelle 1986 ein Sonderverfahren für Einkaufszentren vorzusehen, wobei auf das Schreiben der Steiermärkischen Landesregierung vom 26.6.1985, GZ.: 4-06 Go 1/5-1985 und den darin gemachten Lösungsvorschlag verwiesen werden darf.

Zu Z. 3.2 Bestattergewerbe

Um künftighin eine Verbesserung der Betriebsstruktur des Bestattergewerbes zu erreichen, wird den seitens des Ministeriums gemachten Vorschlägen einer Verstrengerung der Bedarfsprüfung und der Erlassung von Ausübungs- und Ausstattungsvorschriften beigetreten.

Die Rayonisierung des Tätigkeitsbereiches scheint jedoch nicht geeignet zu sein das Problem zu lösen und wird daher abgelehnt.

Zu Z. 3.3 Vereine

Um die Entstehung einer gewerblichen Struktur unter dem Deckmantel von ideellen Zwecken verfolgenden Vereinen zu verhindern, wird angeregt, im Vereinsgesetz strengere Kontrollen dieser Vereine im Hinblick auf die Verwendung der Einnahmen und Spenden vorzusehen. Eine Präzisierung des Begriffes Ertragsabsicht als Unterscheidungs- bzw. Abgrenzungsmerkmal einer dem Gewerbebereich zuzuordnenden Tätigkeit zur reinen Vereinstätigkeit wäre eventuell durch den Begriff "Überschuß - Erzielung bei einzelnen Aktionen (Zeltfeste etc.)" zu bewirken.

Zu Z. 3.4

Das Sammeln von Bestellungen von Waren und Dienstleistungen bei Privatpersonen sowie sonstige sogenannte Direktvertriebsmethoden wäre im Sinne des Diskussionsbeitrages laut Z.3.4.4 neu zu regeln.

Zu Z. 3.5

Es wird ha. die Meinung vertreten, daß der Kleinverkauf von periodischen Druckschriften soweit er im Wege des Sammeln von Bestellungen erfolgt, durch Novellierung des § 2 Abs. 1 Z. 18 GewO 1973 in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung einbezogen werden soll.

Zu Z. 3.7

Gegen die Absicht, die Rechtslage beim bedarfsgebundenen Rauchfangkehrergewerbe dahingehend zu ändern, in Hinkunft die Kehrgebiete unter Beachtung der feuerpolizeilichen Erfordernisse so festzulegen, daß die Existenz von mindestens zwei Rauchfangkehrern ermöglicht wird, besteht kein Einwand.

Zu Z. 3.8 und 3.9

Die Herausnahme der sogenannten Public Relations-Berater und der Ausübung des Dolmetscher und Übersetzungsberufes vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung scheint nicht sinnvoll zu sein.

B Zu den einzelnen Bestimmungen des Novellenentwurfes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. I Z. 36 (§ 71a Abs. 1 letzter Satz)

Es erübrigt sich auf diese Bestimmung einzugehen, da der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 15. März 1986 den § 71a als verfassungswidrig aufgehoben hat.

Zu Art. I Z. 47 (§ 77 Abs. 1)

Zum zweiten Satz erhebt sich die Frage, ob das Vorhandensein einer rechtskräftigen Widmung und/oder einer rechtskräftigen Baubewilligung nunmehr als Vorfrage bzw. Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsanlagenehmigung anzusehen ist, was einer Durchbrechung des Kumulationsprinzipes gleich käme.

Eine diesbezügliche ausdrückliche Klarstellung im Text wäre wünschenswert bzw. sollte in der Textierung des § 356 eindeutig zum Ausdruck kommen, ob vor der Augenscheinsverhandlung das Vorhandensein einer rechtskräftigen Widmung zu prüfen ist.

Zu Art. I Z. 48 (§ 77 Abs.2)

Eine klare Formulierung darüber, nach welchen Gesichtspunkten die Entwicklung der Wirtschaft im Betriebsanlagenverfahren zu berücksichtigen ist, wäre erstrebenswert. Welche Belästigungen könnten unter diesem Gesichtspunkt vernachlässigbar sein?

Zu Art. I Z. 50 und 51 (§ 77 Abs. 3 und 4)

Da der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 15. März 1986 auch diese Bestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben hat, erübrigt sich eine Stellungnahme hiezu.

Zu Art. I Z. 55 (§ 79 Abs. 3)

Es soll organisatorisch sichergestellt werden, daß das Anhörungsverfahren beim Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zur Frage bestehender Förderungsmöglichkeiten durch den Umweltfond rasch abgewickelt werden kann, da sonst unter Umständen die Erlassung wichtiger Umweltschutzauflagen unerwünscht verzögert werden könnte.

Zu § 79 Abs. 4

In den Erläuterungen wird dargetan, daß es problematisch ist, in einem bestimmten örtlichen Bereich auftretende Umweltbelästigungen durch Messungen zweifelsfrei einer bestimmten gewerblichen Betriebsanlage zuzuordnen.

Der Textvorschlag für § 79 Abs. 4 befreit aber die Gewerbebehörde nicht von dieser Problematik, d.h. mangels Sicherheit der Zuordnung bestimmter Belastungen zu einem bestimmten Betrieb werden die der Gewerbebehörde aufgetragenen Prüfungen häufig ins Leere gehen und die Bundesminister mit Fehlberichten konfrontiert werden.

Es müßte wenigstens - wenn § 79 Abs. 4 beibehalten werden soll - die Formulierung so erfolgen, daß die Gesundheitsbehörde der Gewerbebehörde konkrete Betriebe zu benennen hätte und nicht unbestimmte örtliche Bereiche. Es sollen nur Bestimmungen Gesetz werden, die eine reelle Aussicht auf eine entsprechende Vollziehbarkeit haben.

Zu Art. I Z. 56 (§ 80 Abs.1)

Aus der Textierung geht nicht hervor, ob auf Grund von Unterbrechungsanzeigen erforderlich werdende Maßnahmen mit Bescheid unter Zitierung des § 80 Abs. 1 vorzuschreiben sind.

Zu Art. I Z. 97 (§ 177 Abs. 3)

Die Möglichkeit der Anhörung der bestehenden Interessensvertretungen der Gemeinden statt der berührten Gemeinden bei der Festlegung des Rauchfangkehrermaximaltarifes wird begrüßt, da dies eine echte Verwaltungsvereinfachung darstellt.

Zu Art. I Z. 99 (§ 196a)

Da es sich bei dieser neuen Bestimmung um eine Angelegenheit der Preisregelung handelt, erhebt sich die Frage, ob preisrechtliche Vorschriften in die Gewerbeordnung überhaupt Eingang finden sollen. Darüberhinaus scheint die Überprüfung dieser vorgesehenen Normvorschrift sehr bürokratisch zu sein.

Zu Art. I Z. 110 (§ 334)

Die ausnahmslose Festlegung des zwei Instanzen-Zuges im gewerblichen Betriebsanlagenrecht wird an und für sich begrüßt. Ob allerdings die vorgeschlagene Ausweitung der Fälle, in denen der Landeshauptmann in I. Instanz zur Betriebsanlagengenehmigung zuständig ist zu einer echten Verfahrensbeschleunigung führen wird muß bezweifelt werden, weil sich künftighin die Bearbeitung dieser Genehmigungsverfahren auf eine Abteilung beim Amt der Landesregierung konzentriert, während bisher die jeweilige für den Standort des Betriebes in Betracht kommende Bezirksverwaltungsbehörde als I. Instanz fungiert.

Zu Art. I Z. 130 (§ 356 Abs.1)

Es wird auf die Ausführungen zu § 77 Abs. 1 verwiesen.

Zu Art. I Z. 132 (§ 356 Abs. 4)

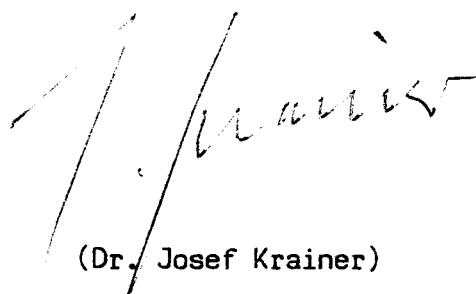
Die Textierung lässt nicht mit Sicherheit erkennen, welche Nachbarn - der gleiche Kreis wie im Genehmigungsverfahren oder z.B. im Falle des § 79 nur Beschwerdeführer und Betriebsinhaber - Parteistellung im Sinne des vorgeschlagenen Abs. 3 erlangen können bzw. wer überhaupt zu laden ist. Es wird angeregt, in die Textierung dieser Bestimmung eine diesbezügliche Klarstellung aufzunehmen.

- 6 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:


(Dr. Josef Krainer)